

26.08.2002

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege

A Problem

Zwischen der Existenz von öffentlichen Spielbanken in NRW und der Einrichtung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege, ihrer Zweckbindung und Mittelausstattung besteht ein gesetzgeberisches Junktim. Die Zulassung von Spielbanken fand deshalb eine parlamentarische Mehrheit im Landtag von Nordrhein-Westfalen, weil gleichzeitig die Einrichtung der Stiftung Wohlfahrtspflege beschlossen wurde, die finanziell mit dem Landesanteil der Spielbankeinnahmen finanziert werden sollte. Zweck der Stiftung ist die unmittelbare und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation behinderter und alter Menschen.

Entsprechend war im Spielbankgesetz vom 19.03.1974 (GV NW S. 93) vorgesehen, dass die Einnahmen des Landes aus den Spielbankabgaben in voller Höhe der Stiftung Wohlfahrtspflege zufließen sollten.

Diese Rechtslage wurde mit Artikel 1 des 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 24.11.1982 (GV NW S. 699) geändert. Nun ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 Spielbankgesetz „der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die (...) Stiftung abzuführen“. Damit wird jedes Jahr die Höhe der an die Stiftung fließenden Mittel neu festgesetzt. Besonders in den letzten Jahren führte das angesichts der angespannten Finanzlage des Landes zu lang anhaltenden Konflikten um die finanzielle Ausstattung der Stiftung. Dies verhindert jegliche Planungssicherheit und schadet dem Ansehen der Stiftung.

Die Regelung im Spielbankgesetz, die Mittel der Stiftung jedes Jahr neu festzusetzen, hat zu einer Aushöhlung des ursprünglichen Zwecks geführt. Die Landesregierung nutzt die Spielbanken immer stärker als Einnahmequelle für den Landeshaushalt und entzieht damit gleichzeitig der Stiftung Wohlfahrtspflege die für ihre satzungsmäßigen Aufgaben notwendigen Mittel.

Datum des Originals: 12.08.2002/Ausgegeben: 28.08.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Im Ergebnis sind die Einnahmen der Stiftung über die Jahre trotz stetig steigender Spielbankeinnahmen immer weiter gesunken. Erhielt die Stiftung im Jahr 2001 noch 25,5 Mio EUR und damit 28,18 % des Landesanteils, so sind im Jahr 2002 trotz des erwarteten Landesanteils in Höhe von 103,4 Mio EUR nur noch 15,2 Mio EUR für die Stiftung Wohlfahrtspflege vorgesehen. Das sind gerade noch 14,78 % des Landesanteils.

Diese Diskrepanz wird noch verschärft durch die Tatsache, dass im Juli diesen Jahres eine vierte Spielbank in Duisburg eröffnet wird. Die zu erwartenden Einnahmen dieser Spielbank sind in den Haushaltsansatz 2002 für die Stiftung Wohlfahrtspflege nicht einbezogen.

B. Lösung

Das Spielbankengesetz wird dahingehend geändert, dass durch Einführung einer Quote der jährliche Anteil der Stiftung an den Einnahmen des Landes aus den Spielbankabgaben verbindlich festgelegt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mehrkosten entstehen nicht.

E. Zuständigkeit

Zuständig nach § 14 SpielbG NW ist der Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie. Ferner sind der Ministerpräsident, der Innen- und der Finanzminister beteiligt.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW) vom 19. März 1974 (GV

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW) vom 19. März 1974 (GV NW S. 93), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften v. 6. 11. 1984 (GV NW S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Spielbankabgabe beträgt 80 vom Hundert der Bruttospielerträge. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgaben und der Belange der Gesellschafter die Spielbankabgabe für eine bestimmte Zeit bis auf 65 vom Hundert ermäßigen. Der Innenminister bestimmt mit Rücksicht der Befreiung des Spielbankunternehmers von Gemeindesteuern im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung einen angemessenen Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe. Soweit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, sind davon 33 vom Hundert, mindestens jedoch 25 Mio. € jährlich an die im II. Abschnitt genannte Stiftung abzuführen."

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW - SpielbG NW)

"(2) Die Spielbankabgabe beträgt 80 vom Hundert der Bruttospielerträge. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgaben und der Belange der Gesellschafter die Spielbankabgabe für eine bestimmte Zeit bis auf 65 vom Hundert ermäßigen. Der Innenminister bestimmt mit Rücksicht auf die Befreiung des Spielbankunternehmers von Gemeindesteuern im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung einen angemessenen Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe. So weit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die im II. Abschnitt genannte Stiftung abzuführen".

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und dem für Soziales zuständigen Minister benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen."

"(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen."

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die der für Soziales zuständige Minister benennt."

"(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benennt."

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Soziales zuständigen Ministers."

"(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales."

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Einnahmen des Landes aus den Spielbankabgaben sind seit Zulassung öffentlicher Spielbanken kontinuierlich gestiegen und haben 2001 den Höchststand von 90,7 Mio EUR erreicht; für 2002 werden sogar Einnahmen von 103,4 Mio EUR erwartet. Von dieser positiven Entwicklung ist die Stiftung Wohlfahrtspflege seit 1982 abgekoppelt. Der an die Stiftung abgeführte Betrag ist starken Schwankungen unterworfen und im Ergebnis prozentual auf nur noch einen Bruchteil an den Einnahmen des Landes an den Spielbankabgaben abgesunken. Waren das in 2001 noch 28,18 % des Landesanteils, so sind für 2002 nur noch 14,78 % vorgesehen.

Im Juli 2002 wurde eine vierte Spielbank in Duisburg eröffnet. Diese wird die Einnahmen des Landes weiter steigen lassen.

Angesichts dieser Entwicklung ist festzustellen, dass die ursprüngliche Intention des Parlaments bei Zulassung öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen nicht mehr gewahrt ist. Die Stiftung, deren Notwendigkeit alle Fraktionen bejahen, kann ihrer Zweckbestimmung kaum noch gerecht werden. Dies gilt um so mehr, als sich die Stiftung Wohlfahrtspflege u.a. aufgrund des demographischen Wandels immer wieder neuen Herausforderungen stellen muss. So wurde jetzt ein Modellprogramm für demenziell erkrankte Menschen eingerichtet, das einen festen Teil der Mittel über mehrere Jahre bindet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Ziffer 1.:

Durch Einführung einer Quote wird erreicht, dass das Budget der Stiftung nicht mehr durch jährliche Haushaltsverhandlungen erstritten werden muss, sondern ausschließlich durch die Anwendung der Quote auf die Einnahmen des Landes aus den Spielbankabgaben ermittelt und festgesetzt wird. Durch Festlegung eines Mindestbetrages soll erreicht werden, dass die Stiftung auch dann handlungsfähig im Sinne ihrer Zweckbestimmung bleibt, wenn die Spielbankeinnahmen wider Erwarten so stark zurück gehen, dass die Quotierung einen Stiftungsetat unter dem festgesetzten Mindestbetrag ergeben sollte.

Zu den Ziffern 2. bis 4.:

Hiermit wird eine Formulierung gewählt, die unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung des Ministeriums ist.

Dr. Jürgen Rüttgers
Hermann-Josef Arentz

und Fraktion